

NOMOSHANDKOMMENTAR

Lehner | Nolte | Putzke [Hrsg.]

AntiDopG

Anti-Doping-Gesetz

2. Auflage



Nomos

NOMOSHANDKOMMENTAR

Dr. Michael Lehner | Prof. Dr. Martin Nolte
Prof. Dr. Holm Putzke, LL.M. [Hrsg.]

AntiDopG

Anti-Doping-Gesetz

2. Auflage

Dr. Caroline Bechtel, Deutsche Sporthochschule Köln | **Dr. Michael Lehner**, Rechtsanwalt, Heidelberg | **Dr. Lars Mortsiefer**, Nationale Anti Doping Agentur Deutschland, Bonn | **Prof. Dr. Martin Nolte**, Deutsche Sporthochschule Köln | **Prof. Dr. Holm Putzke**, LL.M. (Krakau), Universität Passau sowie EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden | **Prof. Dr. Dieter Rössner**, Universität Marburg | **Prof. Dr. Dr. Heiko Striegel**, Rechtsanwalt, Bietigheim-Bissingen



Nomos

Zitiervorschlag: HK-AntiDopG/Bearbeiter § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7317-6

2. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Den Erlass des Anti-Doping-Gesetzes im Jahr 2015 feierten einige als einen sportpolitisch-historischen Paradigmenwechsel in der Dopingbekämpfung. Dessen Kern bildete die Pönalisierung von Selbstdoping durch Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sowie Berufssportlerinnen und Berufssportler zum Zweck, die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen. Andere waren von vornherein deutlich zurückhaltender. Dem Strafrecht im Allgemeinen sowie der Pönalisierung von Selbstdoping im Besonderen eine Leitfunktion bei der normativen Begrenzung des Dopings zusprechen zu wollen, hielten sie eher für verfehlt. Doping sei zwar ein sozialschädliches Ereignis, aber eben kein *crimen magiae*, mit dessen brutaler Verfolgung und ebensolchen Strafen man es ausrotten und damit die Welt des Sports wieder heil machen könne.

Die Skepsis an der Steuerungskraft des Anti-Doping-Gesetzes schien nicht unberechtigt gewesen zu sein. Auch eine Evaluation des Gesetzes im Auftrag der Bundesregierung im Jahr 2020 kam aus Sicht der Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass das Anti-Doping-Gesetz in der Praxis vor allem nur die Gesundheit von Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportlern schütze, weniger die Integrität des Sports. Die Verfahren wegen Selbstdopings im Bereich des Wettkampfsports machten schließlich einen vergleichsweise geringen Teil der Ermittlungsverfahren aus; diese würden zudem ganz überwiegend mit Einstellungen und nur in sehr seltenen Fällen mit einem Strafbefehl enden.

Diese Feststellungen verwundern aus wissenschaftlicher Sicht kaum: So verlaufen die entscheidenden Prozesse des Normerlernens und der Normverwirklichung in der Dopingbekämpfung seit jeher in sozialer Nähe, ohne deren Resonanzboden das weit vom Ort des Geschehens entfernte Strafrecht wenig Wirkung zeigt. Maßgeblich für den Erfolg der normativen Bekämpfung von Doping bei Athletinnen und Athleten ist daher weniger das Anti-Doping-Gesetz für sich genommen. Im Mittelpunkt der Vorbeugung und Verfolgung von Dopingvergehen steht vielmehr der Nationale Anti-Doping Code, dessen Anwendung durch die Nationale Anti Doping Agentur die primäre Steuerungswirkung auf das Verhalten von Athletinnen und Athleten entfaltet und im Übrigen auch die Voraussetzung dafür ist, dass der Kern des Anti-Doping-Gesetzes überhaupt vollzogen werden kann.

Zu diesen Erkenntnissen kamen wissenschaftliche Evaluierungen des Nationalen Anti-Doping Codes. Die Ergebnisse wurden durch statistische Feststellungen zum Anti-Doping-Gesetz bestätigt, wonach die Strafverfolgungsbehörden nur selten belastbare Informationen über Fälle des Selbstdopings erhielten und in der Regel Strafverfahren lediglich nach Anzeigen der Nationalen Anti Doping Agentur bzw. deren Informationen über positive Dopingproben einleiten konnten. Diese grundsätzlichen Zusammenhänge sollten bei aller politisch-historischen Euphorie über das Anti-Doping-Gesetz nicht verkannt werden.

Vorwort

Die folgenden Kommentierungen beruhen auf diesen Zusammenhängen und berücksichtigen sowohl die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen staatlichem Anti-Doping-Gesetz und privatem Nationalen Anti-Doping Code als auch zwischenzeitliche Novellierungen des Anti-Doping-Gesetzes (insbesondere die Kronzeugenregelung nach § 4a) sowie die jüngste Literatur und Rechtsprechung (etwa die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3.6.2022 im Fall „Claudia Pechstein“ zur Zulässigkeit von Schiedsklauseln im Sportbereich, das Urteil des Landgerichts Köln im Fall „Felix Sturm“ vom 30.4.2020 oder des Landgerichts München II vom 15.1.2021 zur Strafbarkeit eines Mediziners wegen Blutdopings). Mit alledem erschöpft sich diese 2. Auflage nicht in einer bloßen Aktualisierung bestehender Kommentierungen, sondern geht darüber hinaus und enthält zeitgemäße und kritische Erweiterungen.

Zu deren Erstellung trugen alle Mit- und Neukommentatoren und -kommentatorinnen bei. Weiterer Dank gebührt unseren Mitarbeitern in Heidelberg, Köln und Passau, insbesondere André Rico Pacheco, sowie dem Nomos Verlag für die Entscheidung zu einer 2. Auflage, namentlich unserem Lektor Christoph Krampe für seine Geduld und verlegerische Betreuung. Kritik und Anregungen sind stets willkommen, gern per E-Mail entweder an die jeweiligen Autoren, die Herausgeber oder an den Verlag.

Heidelberg, Köln, Passau
im Januar 2024

Michael Lehner
Martin Nolte
Holm Putzke

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	11
Literaturverzeichnis	21
Einleitung	27
Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz – AntiDopG)	
§ 1 Zweck des Gesetzes	47
§ 2 Unerlaubter Umgang mit Dopingmitteln, unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden	73
§ 3 Selbstdoping	100
§ 4 Strafvorschriften	115
§ 4a Strafmilderung oder Absehen von Strafe	177
§ 5 Einziehung	187
§ 6 Verordnungsermächtigungen	192
§ 7 Hinweispflichten	197
§ 8 Informationsaustausch	202
§ 9 Umgang mit personenbezogenen Daten	222
§ 10 Umgang mit Gesundheitsdaten	252
§ 11 Schiedsgerichtsbarkeit	265
§ 12 Konzentration der Rechtsprechung in Dopingsachen; Verordnungsermächtigung	309
Anlage	313
Stichwortverzeichnis	319

Bearbeiterverzeichnis

<i>Dr. Caroline Bechtel</i> Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Sportrecht	§ 1 (gemeinsam mit <i>Martin Nolte</i>)
<i>Dr. Michael Lehner</i> Rechtsanwalt, Heidelberg	§ 11
<i>Dr. Lars Mortsiefer</i> Nationale Anti Doping Agentur Deutschland, Bonn	§§ 8, 9, 10
<i>Prof. Dr. Martin Nolte</i> Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Sportrecht	§ 1 (gemeinsam mit <i>Caroline Bechtel</i>)
<i>Prof. Dr. Holm Putzke, LL.M. (Krakau)</i> Universität Passau sowie EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden	§§ 3, 4, 4a, 5, 6, 12
<i>Prof. Dr. Dieter Rössner</i> Universität Marburg	Einleitung
<i>Prof. Dr. Dr. Heiko Striegel</i> Rechtsanwalt, Bietigheim-Bissingen	§§ 2, 7

§ 2 Unerlaubter Umgang mit Dopingmitteln, unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden

(1) Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (BGBl. 2007 II S. 354, 355) in der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat jeweils im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt gemachten Fassung (Internationales Übereinkommen gegen Doping) aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport

1. herzustellen,
2. mit ihm Handel zu treiben,
3. es, ohne mit ihm Handel zu treiben, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder
4. zu verschreiben.

(2) Es ist verboten,

1. ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, oder
2. eine Dopingmethode, die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführt ist, zum Zwecke des Dopings im Sport bei einer anderen Person anzuwenden.

(3) Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport zu erwerben, zu besitzen oder in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen.

I. Allgemeines	1	beeinflussende Substanzen	37
II. Ethische Fragen des Dopings	6	b) HIF Stabilisatoren	38
III. Abs. 1	12	c) Andere Erythropoesebeeinflussende Substanzen	39
1. Herstellen	14	d) Peptidhormone und ihre Releasingfaktoren	40
2. Handeltreiben	16	e) Wachstumsfaktoren und Wachstumsfaktor-Modulatoren	42
3. Ohne Handel zu treiben, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen	17	4. Beta-2-Agonisten	44
4. Verschreiben	19	5. Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren	46
5. Beschränkung des Dopingverbots auf Menschen	21	a) Aromatasehemmer, SERMs, andere antiöstrogene Substanzen	47
IV. Übereinkommen gegen Doping	22	b) Modulatoren der Myostatinfunktion	48
1. Nicht zugelassene Substanzen	25	c) Stoffwechsel-Modulatoren	49
2. Anabole Stoffe	26		
3. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika	35		
a) Erythropoetine (EPO) und Erythropoese-			

d) Insuline und Insulinmimetika	50	a) Erythropoese stimulierende Stoffe	90
e) Meldonium und Trimetazidin	51	b) Choriogonadotropin und Luteinisierendes Hormon sowie ihre Releasingfaktoren	91
6. Diuretika und andere Maskierungsmittel	52	c) Corticotropine	92
7. Stimulantien	55	d) Wachstumshormon(-fragmente), Releasingfaktoren, Releasingpeptide	93
8. Narkotika	58	e) Wachstumsfaktoren und Wachstumsfaktor-Modulatoren	94
9. Cannabinoide	60	3. Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren	95
10. Glucocorticosteroide	62	a) Aromatasehemmer ...	95
11. Alkohol	65	b) SERMs	96
12. Betablocker	66	c) Andere antiestrogen wirkende Stoffe	97
13. Manipulation von Blut und Blutbestandteilen	69	d) Myostatinfunktionen verändernde Stoffe, Myostatinhemmer	98
14. Chemische und physikalische Manipulation	71	e) Stoffwechsel-Modulatoren	99
15. Gendoping	73		
V. Anwendung bei anderen (Abs. 2)	75		
VI. Besitz nicht geringer Mengen (Abs. 3)	80		
1. Anabole Stoffe	88		
a) Anabol-androgene Steroide	88		
b) Andere anabole Stoffe	89		
2. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Stoffe	90		

I. Allgemeines

- 1 In § 2 sind als Verbotsnorm die einzelnen Tathandlungen in Bezug auf den **unerlaubten Umgang** mit Dopingmitteln und die **unerlaubte Anwendung** von Dopingmethoden bei anderen aufgeführt. Eine entsprechende Regelung ist erstmals bereits mit der 8. Novelle des AMG durch Einfügung des § 6a in das AMG im Jahr 1998 in Kraft getreten.¹
- 2 Durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport vom 20.10.2007 wurden die in § 6a AMG geregelten Tathandlungen um Abs. 2a erweitert, wonach auch der **Besitz nicht geringer Mengen** bestimmter Arzneimittel oder Dopingwirkstoffe verboten wurde. Durch das AMG-ÄndG 2009 wurde der Besitz nicht geringer Mengen von Dopingwirkstoffen erweitert (BGBl. I 1992).
- 3 Nachdem in § 6a Abs. 1 und 2 AMG noch vom Verbot von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport und in § 6a Abs. 2a AMG von Arzneimitteln und Wirkstoffen gesprochen wurde, wird nun im AntiDopG einheitlich der Begriff **Dopingmittel** verwendet. Diese Erweiterung der Begrifflichkeit ist sinnvoll und notwendig, da diverse, zum Doping eingesetzte Wirkstoffe weder ein arzneimittelrechtliches Zulassungsverfahren durchlaufen haben, noch davon auszugehen ist, dass diese Wirkstoffe jemals als Arzneimittel eingesetzt werden. Diese begriffliche Erweiterung steht nun in Kongruenz mit Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 19.10.2005 gegen

1 Vgl. Lippert NJW 1999, 837; Winkler DAZ 2000, 53.

Doping im Sport (BGBl. 2007 II 354 (355)), zuletzt bekannt gemacht im BGBl. 2022 II 851, in der die Verbotsliste 2023 als Internationaler Standard des World Anti-Doping Codes abgedruckt ist. Entsprechend der Gruppe S0 dieser Verbotsliste ist auch der Gebrauch nicht zugelassener Substanzen zu Dopingzwecken im Sport verboten (BGBl. 2022 II 851, → Rn. 25).

Während im AMG bislang nur der Gebrauch von Arzneimitteln und Wirkstoffen verboten war, ist nun erstmals auch die Anwendung von **Dopingmethoden** entsprechend Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verboten. Diese Änderung ist begrüßenswert, da hierdurch eine Schwachstelle der bisherigen Regelungen im AMG geschlossen wird. 4

Wie schon im AMG sollen die Regelungen des § 2 in erster Linie dem Gesundheitsschutz dienen und regeln ausschließlich die Anwendung von Dopingmitteln oder Dopingmethoden **bei anderen**. Das sog. Selbstdoping, dh die Anwendung von Dopingmitteln oder Dopingmethoden am eigenen Organismus, wird nun durch die Vorschrift des § 3 gesondert erfasst (→ § 3 Rn. 1 ff.).² Der Schutzzweck des § 2 zielt darüber hinaus, insbesondere im Leistungssport, ganz explizit auch auf die Steigerung der sportlichen Leistungsfähigkeit ab. 5

II. Ethische Fragen des Dopings

Aus ethischer Sicht stellt sich die Frage, weshalb Doping im Sport überhaupt durch strafrechtliche Normen geahndet werden soll.³ Betrachtet man die Argumente, die für ein Dopingverbot üblicherweise genannt werden, so kann keines dieser Argumente für sich alleine ein umfassendes Dopingverbot im Sport begründen. Anders ist dies jedoch dann, wenn man die Argumente kumulativ betrachtet. Dieser **kumulativen Betrachtungsweise** scheint auch der Gesetzgeber gefolgt zu sein, vgl. hierzu § 1 und den darin normierten Gesetzeszweck.⁴ 6

Dopingsubstanzen und Dopingmethoden können mit einem mehr oder weniger hohen Risiko eine **Gesundheitsschädigung** des Organismus verursachen. Dieses Risiko ist abhängig von der Art des Dopingmittels, welches eingenommen wird, der Dosierung, der Einnahmedauer und davon, ob es sich um eine singuläre Einnahme oder eine kombinierte Einnahme mit anderen Wirkstoffen handelt.⁵ Die von Dopingsubstanzen ausgehenden Gesundheitsgefahren reichen von nur vorübergehenden wenig belastenden Auswirkungen bis hin zu schwersten Schädigungen und Todesfällen. Soweit mit dieser Begründung nicht das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Selbstschädigung (Art. 2 Abs. 1 GG) eingeschränkt wird, kann das von Dopingmitteln und Dopingmethoden ausgehende Gesundheitsrisiko als Argument für ein Dopingverbot dienen. 7

2 BT-Drs. 18/4898 26, 27.

3 Stellungnahme der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer zu Doping und ärztlicher Ethik, DÄBl 106, 8, A360 ff.

4 S. hierzu auch die Ausführungen unter → § 1 Rn. 1 ff.

5 Striegel, Doping im Fitness-Sport, 2008, S. 22.

§ 3 Selbstdoping

(1) ¹Es ist verboten,

1. ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, sofern dieser Stoff nach der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping nicht nur in bestimmten Sportarten verboten ist, oder
2. eine Dopingmethode, die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführt ist,

ohne medizinische Indikation bei sich in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen, anzuwenden oder anwenden zu lassen. ²Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn das Dopingmittel außerhalb eines Wettbewerbs des organisierten Sports angewendet wird und das Dopingmittel ein Stoff ist oder einen solchen enthält, der nach der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping nur im Wettbewerb verboten ist.

(2) Ebenso ist es verboten, an einem Wettbewerb des organisierten Sports unter Anwendung eines Dopingmittels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder einer Dopingmethode nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 teilzunehmen, wenn diese Anwendung ohne medizinische Indikation und in der Absicht erfolgt, sich in dem Wettbewerb einen Vorteil zu verschaffen.

(3) Ein Wettbewerb des organisierten Sports im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung, die

1. von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird und
2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.

(4) ¹Es ist verboten, ein Dopingmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu erwerben oder zu besitzen, um es ohne medizinische Indikation bei sich anzuwenden oder anwenden zu lassen und um sich dadurch in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

I. Allgemeines	1	Sports einen Vorteil	
II. Regelungsstruktur	3	zu verschaffen“	13
III. Regelungsgehalt	4	aa) Vorteilsverschaffung	14
1. Verbot der Dopinganwendung (Abs. 1)	4	bb) Wettbewerb des organisierten Sports	16
a) Verbotgegenstand	4	cc) Absicht	17
b) Tathandlungen: Bei-sich-Anwenden oder Bei-sich-Anwenden-lassen	8	2. Verbot der Wettbewerbsteilnahme (Abs. 2)	22
c) Medizinische Indikation	10	a) Wettbewerb des organisierten Sports	24
d) „In der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten		b) Wettbewerbsteilnahme	25
		c) Weitere Voraussetzungen	30

3. „Wettbewerb des organisierten Sports“ (Abs. 3) ...	31	IV. Rechtsfolgen	46
4. Besitzverbot (Abs. 4)	36	1. § 138 Abs. 1 BGB	46
a) Reichweite	37	2. § 134 BGB	47
b) Tathandlungen: Erwerb oder Besitz ...	39	3. Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB	48
c) Subjektive Komponente	43	4. Strafrechtlicher Vermögensschutz	50
		V. Kritik	52

I. Allgemeines

Sport als Wettbewerb ist ohne den Willen, der Beste zu sein, im Großen und Ganzen sinnlos. Diese Art des Sports ist Konkurrenzkampf. Für eine Olympia-Nominierung zählt als Kriterium etwa die „Endkampfchance“. Oftmals entscheiden Nuancen der Leistungssteigerung über Sieg oder Niederlage, über ein Ticket nach Paris oder einen Platz vor dem Fernseher in Essen. Es winken nicht nur Ruhm und Ehre, sondern auch ökonomischer Erfolg, etwa durch lukrative Werbeverträge. Eine **Olympiateilnahme** oder gar ein **Olympiasieg** versprechen, finanziell ausgesorgt zu haben – jedenfalls, wenn man es halbwegs klug anstellt. Das mag für manche Sportler in dopingrelevanten Disziplinen (zB Gewichtheben, Schwimmen oder Radsport), die sich jahrelang quälen und keine Sportarten mit einer gewissen Einkommensgarantie ausüben (wie zB Fußball in der Bundesliga), genug Verlockung sein, um in dem meist nur kurzen leistungssportgeeigneten Zeitfenster mehr aus sich herauszuholen, als Natur und Talent zulassen.

Nun gibt es in der Bundesrepublik, anders als in der DDR, kein **systematisches Doping**. Doch jedenfalls hat der Staat jahrelang Akzeptanz signalisiert, wenn es um Leistungssteigerung mit unlauteren Mitteln ging. Nicht zuletzt deshalb wurde systemisch, also im Gesamtsystem des Leistungssports, eine Grundhaltung erzeugt, die Doping nicht abgeneigt war.¹ Diese Grundhaltung will § 3 zerstören, indem er zahlreiche Verhaltensweisen für verboten erklärt.

II. Regelungsstruktur

Anders als § 2, der das Umfeld des Athleten im Blick hat, enthält § 3 Verbotstatbestände, die den **Athleten selbst** betreffen. Es handelt sich bei dieser Vorschrift – in Verbindung mit § 4 – um den Kern des Anti-Doping-Gesetzes. Mit der Schaffung des (über § 4 strafbewehrten) Verbots des Selbstdopings werden erstmalig dopende Leistungssportler erfasst, die beabsichtigen, sich mithilfe von Doping Vorteile bei Wettbewerben des organisierten Sports zu verschaffen.

In **Absatz 1** wird das Verbot von Dopingmitteln und -methoden festgelegt, die in Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping (Anti-DopÜbk)² aufgeführt sind. Es geht dabei allein um das Verbot einer Anwendung ohne medizinische Gründe in einem Sportwettbewerb. Nicht von dem Verbot erfasst sind Dopingmittel, die außerhalb eines Wettbewerbs

1 S. dazu etwa Hecker, Alles, nur keine Kontrolle, FAZ v. 8.8.2016, abrufbar unter <http://www.faz.net/-gu9-7ecxm>.

2 Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport v. 19.10.2005 in der Fassung v. 1.1.2023 (Bekanntgabe am 22.12.2022, BGBl. 2022 II 851).

des organisierten Sports angewendet werden, solange es sich um einen Stoff handelt, der nach dem Übereinkommen nur im Wettbewerb verboten ist. **Absatz 2** verbietet die Teilnahme an einem organisierten Sportwettbewerb, wenn Dopingmittel oder -methoden in der Absicht verwendet werden, sich einen Vorteil zu verschaffen, und es keine medizinische Indikation dafür gibt. **Absatz 3** enthält eine Legaldefinition für „Wettbewerb des organisierten Sports“. **Absatz 4** verbietet den Erwerb oder Besitz von Dopingmitteln mit der Absicht, diese ohne medizinische Indikation bei sich selbst anzuwenden oder anwenden zu lassen, um sich in einem Wettbewerb nach Absatz 3 einen Vorteil zu verschaffen. Dabei gelten die im ersten Absatz genannten Ausnahmen.

III. Regelungsgehalt

1. Verbot der Dopinganwendung (Abs. 1)

a) Verbotsgegenstand

- 4 § 3 Abs. 1 S. 1 betrifft das **Verbot von Dopingmitteln und Dopingmethoden**. Erfasst sind jedes Dopingmittel, „das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält“, sowie jede Dopingmethode, die in der genannten Anlage aufgeführt ist. Das über § 4 Abs. 1 Nr. 4 strafbewehrte Verbot bezieht sich nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2³ auch auf die Übertragung von Nukleinsäure-Polymeren oder Nukleinsäure-Analoga sowie auf die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen (**Gen doping**).
- 5 Dabei gilt das Verbot nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 nur, sofern das Dopingmittel nach der Anlage I AntiDopÜbk nicht nur in bestimmten Sportarten verboten ist. Solche Stoffe sind **Alkohol** und **Betablocker**, wobei sie selbst in diesen bestimmten Sportarten dem Verbot nur „im Wettbewerb“ unterfallen.⁴ Der Gesetzgeber attestiert ihnen „keine nennenswerte Bedeutung“,⁵ weshalb ein strafbewehrtes (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) Verbot unverhältnismäßig wäre. Wer als Sportler diese Stoffe bei sich anwendet oder anwenden lässt, verhält sich erlaubt, selbst wenn er an einem organisierten Wettbewerb nach § 3 Abs. 3 teilnimmt. Unberührt davon bleiben allerdings Verstöße gegen sonstige Anti-Doping-Bestimmungen, etwa den Nationalen Anti-Doping Code der NADA oder den World Anti-Doping Code der WADA.
- 6 Nach § 3 Abs. 1 S. 2 gilt das Verbot zudem nicht, „wenn das Dopingmittel **außerhalb eines Wettbewerbs** des organisierten Sports angewendet wird und das Dopingmittel ein Stoff ist oder einen solchen enthält, der nach der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping nur **im Wettbewerb** verboten ist.“ Der Gesetzgeber wollte mit dieser dem Gesetzentwurf nachträglich hinzugefügten Ergänzung klarstellen, dass das Verbot in § 3 Abs. 1 „nicht weiter geht als die Verbotsliste, auf die verwiesen wird“.⁶

3 In Verbindung mit der Anlage I (dort „M3. Gen- und Zelldoping“) des AntiDopÜbk.

4 S. P1 in der Anlage I des AntiDopÜbk. Für Betablocker ist jedoch eine zusätzliche Angabe insofern möglich, als sie auch außerhalb von Wettkämpfen verboten sind.

5 BT-Drs. 18/6677, 10.

6 BT-Drs. 18/6677, 11.

§ 11 Schiedsgerichtsbarkeit

¹Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler können als Voraussetzung der Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an der organisierten Sportausübung Schiedsvereinbarungen über die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf diese Teilnahme schließen, wenn die Schiedsvereinbarungen die Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler in die nationalen oder internationalen Sportorganisationen einbinden und die organisierte Sportausübung insgesamt ermöglichen, fördern oder sichern. ²Das ist insbesondere der Fall, wenn mit den Schiedsvereinbarungen die Vorgaben des Welt Anti-Doping Codes der Welt Anti-Doping Agentur umgesetzt werden sollen.

<p>I. Einleitung und Entstehungsgeschichte..... 1</p> <p>1. Vereinsautonomie und staatliche Rechtssetzung ... 1</p> <p> a) Staatsgerichtliche Kontrolle der Vereinsstrafen 1</p> <p> b) Organisation der vereinsautonomen Verbandsgerichtsbarkeit .. 4</p> <p>2. Entwicklung einer Schiedsgerichtsbarkeit 5</p> <p> a) Vorschläge der Rechtskommission des Sports gegen Doping 5</p> <p> b) Referentenentwurf zum Anti-Doping-Gesetz 8</p> <p>3. Rechtsprechung als Auslöser der gesetzlichen Normierung 9</p> <p>4. Gesetzgebung als Hilfestellung für den organisierten Sport 13</p> <p> a) Urteile des LG München I und des OLG München in Sachen Pechstein 13</p> <p> b) Revisionsurteil des BGH in Sachen Pechstein 22</p> <p> c) Folgeurteile in der deutschen Rechtsprechung 24</p> <p> d) Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Sachen Pechstein ... 30</p> <p> e) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3.6.2022 34</p>	<p>II. Gesetzeswortlaut und Gesetzesauslegung 41</p> <p>1. Schiedsvereinbarungen als Voraussetzung der Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an der organisierten Sportausübung 41</p> <p> a) Wettbewerbe des organisierten Sports .. 41</p> <p> b) Einbindung der NADA in Schiedsvereinbarungen 44</p> <p> c) Regelungsumfang der Schiedsvereinbarungen 48</p> <p> d) Freiwilligkeit des Abschlusses von Schiedsvereinbarungen 51</p> <p> e) Der Schiedsweg zum Internationalen Sportgerichtshof CAS als zulässiger Inhalt freiwilliger Schiedsvereinbarungen 55</p> <p> f) Die Bedeutung des NADA-Codes 56</p> <p> g) Verbandsgerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit 57</p> <p> h) Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen 59</p> <p>2. Die Gründung des Internationalen Sportgerichtshofs CAS 65</p> <p> a) Das Internationale Olympische Komitee als Geburtshelfer 65</p> <p> b) Aufbau des CAS 68</p>
---	---

c) Staatsgerichtliche Rechtskontrolle von Schiedssprüchen des CAS	72	a) Bindung der Sportver- bände an den WADA- Code	110
3. Garantien der Europä- ischen Menschenrechts- konvention	76	b) Bindung der Athleten an den WADA-Code	111
4. Anforderungen an ein echtes Schiedsgericht	79	c) Umzusetzende Bestimmungen des WADA-Codes	112
a) Auswahl der Spruch- körper	79	d) Vereinbarkeit der Strafsanktionen des WADA-Codes mit dem Grundrecht auf Berufsfreiheit	115
b) Unabhängigkeit der Spruchkörper	85	e) Die Regelung der Beweisverteilung und des Beweismaßes im WADA-Code	118
c) Vorgaben des Art. 6 EMRK	92	III. Resümee	123
5. Der CAS als Berufungsin- stanz der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit	96	1. Wirksamkeit aufgezwun- gener Schiedsvereinbarun- gen	123
6. Deutsches Sportschiedsge- richt als nationaler Unter- bau der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit	98	2. Reformierungsnotwendig- keit der nationalen und internationalen Schiedsge- richtsbarkeit	126
a) Gründung des Deut- schen Sportschiedsge- richts	98		
b) DIS-Sportgerichtsord- nung	99		
7. Umsetzung der Vorgabe des Welt Anti-Doping Codes	110		

I. Einleitung und Entstehungsgeschichte

1. Vereinsautonomie und staatliche Rechtsetzung

a) Staatsgerichtliche Kontrolle der Vereinsstrafen

- 1 In einem staatlichen Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport eine Regelung zur Schiedsgerichtsbarkeit im Sport zu finden, ist nicht selbstverständlich. Im Gegenteil: Die mit Art. 9 Abs. 1 GG verfassungsmäßig geschützte **Vereinigungsfreiheit** verleiht allen Deutschen nicht nur das Recht, Vereine und Verbände zu bilden, sondern auch das Recht, ihr Vereinsleben vereinsautonom selbst zu gestalten. Die **Vereinsautonomie** umfasst die Befugnis, in Satzungen oder sonstigen Regelungen selbst Vereinsrecht zu setzen und Verstöße von Mitgliedern gegen das Regelwerk durch eigene Organe zu ahnden. Vereinsautonomie bedeutet, dass sich der Staat aus der Rechts- und Sanktionsbefugnis der Vereine grundsätzlich herauszuhalten hat.
- 2 Auch wenn die vom Gesetz gegen Doping im Sport angesprochenen Sportler nicht Mitglieder eines von der Vereinsautonomie profitierenden Vereins sind, gilt noch immer die **Vertragsfreiheit**, die in Art. 2 Abs. 1 GG ihren Niederschlag findet und in deren Rahmen sich Athleten und Sportverbände hinsichtlich der **Anerkennung vereinsautonomer Regelwerke** und der Unterwerfung unter eine Vereinsgewalt einigen können. Auch hierzu bedarf es einer besonderen staatsgesetzlichen Regelung nicht.

Vereinsstrafen unterliegen ohne Notwendigkeit einer besonderen gesetzlichen Regelung der Kontrolle der ordentlichen staatlichen Gerichte. Diese überprüfen – wenn auch der grundrechtlich geschützten Vereinsautonomie Rechnung tragend – nur eingeschränkt, ob sich die **Ordnungsgewalt** des Verbandes auf den betreffenden Sportler bezieht, die Ordnungsmaßnahme eine wirksame Grundlage in der insoweit gültigen Satzung hat, das in der Satzung oder **Vereinsordnung** festgelegte Verfahren und die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze eingehalten sind, die Ordnungsmaßnahme gesetzmäßig ist, die der Maßnahme zugrunde liegende Tatsachenermittlung fehlerfrei ist und auch die inhaltliche Angemessenheit des Verbandsregelwerkes besteht.¹

b) Organisation der vereinsautonomen Verbandsgerichtsbarkeit

Die Struktur der **Verbandsgerichte** im Sport ist allgemein an die Organisation der staatlichen Gerichte und dort insbesondere der Strafgerichtsbarkeit angelehnt. In je nach Sportverband unterschiedlicher Bezeichnung, aber mit derselben Zielrichtung gibt es Sportgerichte, Disziplinarkommissionen, Rechtsausschüsse,² die entsprechend der von der Satzung zugewiesenen Aufgabe Verstöße gegen das Reglement, so auch Dopingvergehen, mit durchaus **strafharten Sanktionen** ahnden können. Die sich dadurch ergebende natürliche Konkurrenz zwischen Verbandsgerichtsbarkeit und staatlicher Strafgerichtsbarkeit regelt das Anti-Doping-Gesetz indes nicht. Auswirkungen etwa eines Freispruchs im staatlichen Strafverfahren auf eine wegen des gleichen Sachverhalts verhängte Sportstrafe bleiben genauso offen wie umgekehrt etwa die – zwingende – Berücksichtigung einer Sportstrafe bei der Strafzumessung. Der auf die Schiedsgerichtsbarkeit im Sport beschränkte Regelungsinhalt des § 11 lässt die **vereinsautonome Verbandsgerichtsbarkeit** bei Dopingvergehen im Sport unberücksichtigt. Eine wünschenswerte Harmonisierung zwischen staatsgesetzlicher Strafe und verbandsrechtlicher Vereinsstrafe wird somit durch das Anti-Doping-Gesetz nicht geleistet.

2. Entwicklung einer Schiedsgerichtsbarkeit

a) Vorschläge der Rechtskommission des Sports gegen Doping

Im deutschen Recht ist das schiedsrichterliche Verfahren im 10. Buch der Zivilprozessordnung geregelt. Gemäß § 1066 ZPO sind die Vorschriften der §§ 1025–1065 ZPO auch auf **außervertragliche Schiedsgerichtsanordnungen** anwendbar. Eine besondere gesetzliche Regelung zur schiedsgerichtlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten im Sport hätte damit ihren natürlichen Platz im 10. Buch der Zivilprozessordnung gehabt. Folgerichtig hat bereits die **Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo)** in ihrem Abschlussbericht vom 15.6.2005³ die Ergänzung des § 1030 ZPO damaliger Fassung um einen neuen Absatz 2 gefordert, der nun fast wortgleich durch § 11 übernommen wurde:

1 BGH 128, 93 = NJW 1995, 583; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2000, 1117.

2 Rechtsausschuss des DLV, UEFA-Disziplinarkommission, DFB-Sportgericht, Verbandsgericht Deutscher Skatverband.

3 Abschlussbericht der Rechtskommission gegen Doping im Sport v. 15.6.2005, S. 14.

Stichwortverzeichnis

Fette Zahlen bezeichnen die Paragraphen, magere die Randnummern.

- Abgabe 4 17
Abgeben 2 17
Abschlussentscheidung, Staatsanwaltschaft 4 168
Absicht 3 17 ff.
– Vorteilsverschaffung 3 13 ff.
Abstrakte Gefahr 6 6, 9
Abstraktes Gefährdungsdelikt 4 10, 108, 142
Akteneinsicht 8 72, 88
Alkohol 3 5, 37
Allgemeiner Testpool 4 34, 9 56
Allzuständigkeit 1 55 ff.
Amateursport 4 39
Anabole Stoffe
– Nebenwirkungen 2 31 ff.
– Wirkungen 2 30
Analysetechnik, Umfang 10 15
Anfangsverdacht 4 147, 163, 8 33
Anhörung 8 91
Anscheinsbeweis, Beweiserleichterung 11 120
Anti Doping Administration & Management System (ADAMS) 4 32, 9 59 ff.
– Aufenthalts- und Erreichbarkeitsdaten 9 62
– Datenkategorien 9 62
– Daten zur Testpooleinteilung 9 62
– Identitätsdaten 9 62
– Leserecht 9 65
– medizinische Daten 9 62
– need-to-know-Prinzip 9 68
– Nutzung 9 69
– Schreibrecht 9 64
– Systemadministrator 9 67
– Systemmodul 9 70
– Zugriffsrecht 9 63
AntiDopÜbk Einl 3, 8, 1 18, 21, 70, 2 22 f., 6 8, 8 13, 11 23
Anwenden 3 8, 4 20 f.
Anwendungsverbot
– Dopingmethode 3 4 ff.
– Dopingmittel 3 4 ff.
Anwendungswille 3 45
Apotheker 4 11, 128
A-Probe 4 158, 8 32, 10 46
Arbeitsvergütung 4 42
Arzneimittel 1 64
Arzneimittelgesetz 11 8
Arzt 4 128
Asthma Bronchiale 3 10
Athlet 4 11
Athletenbetreuer 4 11, 9 39 f.
Athletendaten, Ergänzen und Verändern 9 83
Athletenvereinbarung
– Nominierungsstreitigkeit 11 49
– Rechtsmittelverzicht 11 73
– Vermarktungsstreitigkeit 11 49
– WADC 11 111
ATP 4 34
Aufgabenverteilung 8 102 f.

Stichwortverzeichnis

- Aufhebungsklage, Schweizer Bundesgericht 11 72
- Aufklärungspflicht, ärztliche 7 13 ff.
- Aufwandsentschädigung 4 42
- Auskunft 8 87
- Auskunftspflicht 4 158
- Aussageverweigerungsrecht Einl 35
- Außenverweisung 4 25
- Autonomie 3 54 f.
– des Sportlers 4 1
- Bande 4 67, 104
- Behandlungsvertrag 4 97
- Behörde 8 9
- Bei-sich-Anwenden 3 8, 4 20 f.
- Bei-sich-Anwendenlassen 3 8, 4 20 f.
- Bekämpfung 1 31 f.
- Berliner Erklärung 1 22 f.
- Berufsfreiheit, WADC 11 115 ff.
- Berufsverbot 4 128
- Besitz 3 40, 4 23
- Besitzbeendigung 6 12
- Besitzmittlungsverhältnis 4 121
- Besitz nicht geringer Mengen 2 80 ff.
– Eigengebrauch 2 100
– Inverkehrbringen 2 100
- Besitzstrafbarkeit 4 121, 171
- Besitzverbot 3 36 ff.
– Reichweite 3 37 f.
– Verfassungswidrigkeit 3 55
- Besonderes persönliches Merkmal 4 67, 103
- Bestimmtheitsgrundsatz 4 44, 53
- Beta-2-Agonisten 3 11
- Betablocker 3 5, 37
- Betäubungsmittelstrafrecht 3 40
- Betreuer 4 11
- Betrug, Stoffgleichheit 3 48
- Beweiserleichterung, Anscheinsbeweis 11 120
- Beweislast 10 17
– im Strafverfahren 8 82
– Verteilung 4 167
- Beweislastumkehr, strict liability 11 119
- Beweismaß 4 167, 8 74
- Beweismittel 8 22
- Beweismittelverlust 4 147, 163
- Beweisverwertung 8 21
– Verbot 4 147, 156 ff., 160
– Widerspruch 4 162
- Beweiswürdigung 4 77
- Bewertungseinheit 4 116, 120
- Beziehungsgegenstände 5 6 f., 12
- Biologischer Athletenpass 10 2, 9
- Biologisches Profil 10 10 f.
- Blanketttatbestand 3 7, 4 10, 25
– Irrtum 4 80
- Blutabnahme 10 7
- Blutdoping 1 28, 2 69 f.
- Blutprobe 10 6
- Bodybuilding 4 12, 74
- Boxsport 4 40
- B-Probe 4 158, 8 47, 10 47
– Anwesenheitsrecht 8 49